



Vorgaben für Fremdfirmen - NK

Auftraggeber (AG)	MAT Neunkirchen GmbH, D-66539 Neunkirchen		
Ansprechpartner vor Ort für Speditionen/Anlieferer/Abholer:			
Pförtner:	06821 403 295 oder 299		
Warenannahme:	06821 403 495		
Labor:	06821 403 256, 257 oder 357		
Instandhaltung Lager:	06821 403 271, 381 oder 380		
Ansprechpartner vor Ort (MO – FR) für alle Auftragnehmer (AN):			
Person/Abteilung gem. Einzelauftrag:	Anmeldung über Pförtner		
Abfallbeauftragter:	06821 403 284 oder 487		
Brandschutzbeauftragter:	06821 403 284 oder 487		
Fachkraft für Arbeitssicherheit:	06821 403 284 oder 487		
Gefahrstoffbeauftragter:	06821 403 284 oder 487		
Gewässerschutzbeauftragter:	06821 403 284 oder 487		
Instandhaltung:	06821 403 562, 272, 274 oder 199	SA + SO 06:00 – 15:30 Uhr	
Koordinator für Fremdfirmen:	06821 403 562, 272, 274 oder 199	20:30 – 06:00 Uhr	
Auftragnehmer (AN)			
Ansprechpartner (AN)	_____	_____	_____
	Name	Datum	Unterschrift
<u>Nachfolgende Vorgaben für Fremdfirmen erhalten und zur Kenntnis genommen!</u>			

Allgemeines

Der AN ist verpflichtet, seine **Mitarbeiter** mit diesen Vorgaben für Fremdfirmen **vertraut zu machen**, sie zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen. Nachweise über die regelmäßige Unterweisung seiner Mitarbeiter stellt der AN mindestens einmal jährlich der beauftragenden Fachabteilung des AG unaufgefordert zu Verfügung. Hierfür ist das Formular F0090__ Unterweisung zu verwenden.

Auf die Verantwortung, die der AN mit Abschluss des Werkvertrags übernommen hat, wird hingewiesen. Er hat die entsprechenden **Bestelltexte** mit Lieferbedingungen, **Zusatzbedingungen** und **Werknormen** für die betreffenden Gewerke, die er bei der Auftragsvergabe durch den Einkauf unterschrieben hat, zu **beachten** und **einzuhalten**. Der AN hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für **Ordnung und Sauberkeit** auf seiner Baustelle zu sorgen und die **Sicherheit** seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Treffen Leistungen zeitlich und örtlich mit denen anderer Unternehmer zusammen, so hat er sich mit diesen abzustimmen, um eine **Gefährdung Dritter** zu **vermeiden**.

Der AN hat die für ihn zuständigen **Unfallverhütungsvorschriften** sowie die **Brandschutz-** und **Umweltvorschriften**, Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem Werksgelände weder das Personal noch die technischen Einrichtungen und die

Vorgaben für Fremdfirmen - NK

Produktion gefährdet oder beschädigt werden. Er hat sich mit dem o. g. Ansprechpartner in allen Fragen des technischen Ablaufs seines Auftrags sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes

Ergänzend zu diesen Vorgaben für Fremdfirmen sind folgende Regularien verbindlich:

- **Leitlinien zur Produktsicherheit**
- **Leitlinien zu Umwelt u. Energie, Arbeits- u. Gesundheitsschutz**
- **Unternehmenspolitik**
- **Hausordnung - Werk Neunkirchen**

Die aktuell gültigen Fassungen sind auf der Homepage <https://www.matfoundrygroup.com> hinterlegt. Die jeweils gültige Hausordnung ist einzuhalten.

Diese Vorgaben für Fremdfirmen enthalten allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen auf dem Firmengelände der MAT Neunkirchen GmbH und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für den AN in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw.

1. Betreten des Werkes

Der AN hat u. a. folgende **Sicherheitsauflagen** zu befolgen:

- Bekanntgabe eines **Bauleiters/ Fachbauleiters**
- Beim Betreten des Werkes sich **beim Pförtner melden**. Es genügt die Eintragung durch den Bauleiter mit Angabe der Anzahl seiner Mitarbeiter und der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge. Eine Liste mit allen geladenen Großwerkzeugen, die einen Anschaffungswert von € 150,00 übersteigen, ist dem Pförtner auszuhändigen.
- Bekanntgabe der Baustelle und Angabe des **Ansprechpartners des AG's**. Der Pförtner hat Anweisung, der Fremdfirma den Einlass zu verweigern, wenn die Angaben nicht gemacht werden können.
- Bei der **Ausfahrt** hat sich der Bauleiter zum Pförtnerhaus zu begeben und das Verlassen des Werkes zu **quittieren**. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, dass die Arbeiten an diesem Tag beendet sind und alle seine Mitarbeiter das Werk verlassen haben.
- Besucher, die nur zu einem Gespräch das Werk betreten wollen und keine Arbeiten auszuführen haben, erhalten beim Pförtner einen **Besucherausweis**, der beim Verlassen des Werksgeländes wieder beim Pförtner abzugeben ist. Besucher dürfen das Werk nur in Begleitung des entsprechenden Mitarbeiters betreten
- Das Werk darf nur über die offiziellen Eingänge betreten und verlassen werden (Ausnahme: akute Gefahr).
- Bei **Materialanlieferung** durch eigene Fahrzeuge des AN oder von Drittfirmen müssen Angaben der Baustelle gemacht werden. Die Fahrer müssen Angaben über die Ladung – **insbesondere bei Gefahrstoffen** – machen.
- Außerdem ist es nicht gestattet, **Gefahrgut** (z. B. nach GGVSEB), das von oder für andere Baustellen bestimmt ist, ins Werk einzuführen. Steht das Gefahrgut im Zusammenhang mit der Anwendung auf dem Werksgelände, so ist dies unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts



Vorgaben für Fremdfirmen - NK

und der Begleitpapiere nach der GGVSEB dem **Gefahrgutbeauftragten** bekannt zu geben. Es empfiehlt sich die rechtzeitige Anmeldung, weil bei Abwesenheit des Gefahrgutbeauftragten der Pförtner die Einfahrt verweigern kann.

- Es dürfen nur Montage- und Baustellenfahrzeuge und Fahrzeuge zur Materialanlieferung u. -abfahrt ins Werk einfahren, **keine privaten PKW** zur Personalbeförderung.
- Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ein- und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen wird die Ein-/ Ausfahrt verweigert.
- Für **eingeführte Wirtschaftsgüter**, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter.
- In den **Hallen, Werkstätten und Gebäuden** dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden; Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten vor Ort benötigt werden, können nach Genehmigung durch die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** eingefahren und abgestellt werden. Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzungen ist zu achten. Außerdem sind Einfahrverbote zu befolgen. Dazu ist der Ansprechpartner des AG anzusprechen.
- Die **Fahrzeuge** müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger **Fahrerlaubnis** bewegt werden. Das gilt auch für Gabelstapler.
- Auf dem Werksgelände gilt die **Straßenverkehrsordnung**.

2. Baustelle und Sicherung

- **Material-, Umkleide- und Baucontainer** sowie Bauleitungsbaracken dürfen nur nach Absprache aufgestellt werden und dürfen keine Behinderung des Werkverkehrs darstellen.
- Das **Übernachten** in vorgenannten Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf dem Werksgelände ist nicht gestattet.
- Vorgenannte Container sowie deren Umgebung sind in einem **sauberen Zustand** zu halten. Die Container sind mit einem gut sichtbaren **Firmenschild** und einem entsprechenden **Feuerlöscher** zu versehen. Die Elektroinstallation muss gemäß VDE ausgeführt sein.
- **Absperrungen und Abgrenzungen** sind mit dem Ansprechpartner des AG abzusprechen.
- **Leitern und Baugerüste** sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern.
- Auf ausreichende **Ausleuchtung** der Container und Absperrungen/ Abgrenzungen ist zu achten.
- Sollen Fremdfirmen **Arbeiten im Werkbereich** ausführen, so sind diese mit dem Ansprechpartner des AG festzulegen und vorher werksintern anzumelden. Die Pförtner haben Anweisung, nicht angemeldete Firmen abzuweisen.
- Besteht für Fremdfirmen für **Arbeiten an Sonn- und Feiertagen** Mitteilungspflicht an das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz, so hat die Fremdfirma diese Mitteilung zu machen. Außerdem hat die Fremdfirma die vom zuständigen staatlichen Amt für Arbeitsschutz festgelegte **Zeitordnung** (z. B. maximale Arbeitszeiten) zu beachten. Der AG behält sich das Recht vor, beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen und den Eintritt in das Werk zu verweigern bzw. zum Verlassen des Werks ohne Angabe von Gründen aufzufordern. Bei Nichtbefolgen wird die Polizei eingeschaltet.



Vorgaben für Fremdfirmen - NK

- Das Fremdpersonal darf sich nur dort aufhalten, wo aufgrund des **Werk- oder Arbeitsvertrags** der Arbeitsplatz ist. Der Besuch der Kantine ist auf eigene Gefahr gestattet.
- Auf dem Werksgelände sind **verboten**:
 - Hereinbringen und Konsumieren **alkoholischer Getränke** oder sonstiger **berauschender Mittel**
 - **Fotografieren und Filmen** - Das Fotografieren und Filmen der Baustelle und des Baufeldes ist nur zur Dokumentation und Abrechnung gestattet und nur innerhalb des Baufeldes zulässig. Sonstige Produktionsteile –stätten oder Produkte dürfen nicht fotografiert werden. Ausnahmen sind durch die Geschäftsleitung genehmigen zu lassen.

3. Brandschutz und Arbeitssicherheit

- Das Fremdpersonal muss sich vom Ansprechpartner beim AG zeigen lassen:
 - **Alarmierungsplan**
 - **Fluchtwege- und Rettungsplan**
 - nächstes **Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher**
- **Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege** im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite **freigehalten** werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr
- **Rauchverbote** sind zu beachten, ebenfalls das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen.
- Vor Beginn von **Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten** ist eine schriftliche "Schweißgenehmigung" beim Ansprechpartner der Fachabteilung oder der Instandhaltung der MAT Neunkirchen GmbH einzuholen. Auflagen sind zu befolgen. Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren. Der AN hat ggf. eigene Feuerlöscher bereitzuhalten. Die vor Ort bereitgestellten Feuerlöscher der Firma MAT Foundries Europe GmbH dürfen nicht zu Zwecken der Brandvorsorge bei Schweiß- / Brenn- und Flexarbeiten verwendet werden.
- Vom AN ist ein Teil seiner Beschäftigten im **Umgang mit den Feuerlöschgeräten** einzuweisen, ebenfalls in genügender Anzahl zur Leistung der **Ersten Hilfe**. Auf dem Werksgelände dürfen keine Feuerlöschübungen abgehalten werden; Ausnahmen sind vorher beim Brandschutzbeauftragten zu beantragen.
- Auf **Dachflächen** dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot.
- **Gasflaschen** (Propangas, Sauerstoff, ...) dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Vorgaben für Fremdfirmen – auf Dachflächen verbracht werden. Die notwendigen Gasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/ Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz nach Vorgabe des Brandschutzbeauftragten deponiert werden.
- Auf dem Werksgelände ist für Arbeiten jeglicher Art das Tragen von **Sicherheitsschuhen, Schutzhelm, -kleidung und -brille** als Mindestausrüstung vorgeschrieben. Alle anderen

Vorgaben für Fremdfirmen - NK

persönlichen Schutzartikel richten sich nach der Art der Baustelle oder Tätigkeit und sind vom AN nach den für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden (z.B. Gehörschutz)

- Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.
- Es sei besonders bei Erdarbeiten auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Erdgas, Wasser, Strom usw. hingewiesen, die u. U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und unübersehbare Schäden entstehen können.
- Der AG weist darauf hin, dass der AN die für ihn gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen hat und er seine Mitarbeiter entsprechend einweist und überwacht.

4. Umweltschutz

Bei allen Tätigkeiten auf dem Werksgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich **Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz** zu beachten.

Die in diesen Vorgaben für Fremdfirmen genannten Verhaltensregeln bilden lediglich Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Handeln. Der AN ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Tätigkeiten zu unterweisen und diesbezüglich zu beaufsichtigen. Dazu hat er einen **Verantwortlichen** und bei dessen Abwesenheit einen **Stellvertreter** zu benennen.

Bezüglich des Gewässerschutzes sei ausdrücklich erwähnt, dass auf dem Werksgelände zwei voneinander unabhängige **Abwasser-Kanalsysteme** existieren:

- Kanal für Niederschlagswasser
Alle Straßen- und Dacheinläufe führen zur ausschließlichen Ableitung von Regenwasser in dieses Kanalsystem, das direkt in den Vorfluter führt. Eine Verunreinigung führt unmittelbar zu Umweltschäden, deshalb dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Kanalisationsnetz gelangen.
Dieses Kanalisationsnetz liegt teilweise im Boden des Erdgeschosses und unterhalb der Kellersohle in den Gebäuden. Hier dürfen vorhandene Schachtabdeckungen, die zu Kontrollzwecken vorhanden sind, nicht geöffnet und o.g. Stoffe nicht dort eingeleitet werden.
- Kanal für Industrie- und Sozialabwasser
Der Kanal für Sozialabwasser führt in die Kläranlage. Eine Verunreinigung zerstört die Biologie der Kläranlage und führt bei ungehinderter Einleitung unmittelbar zu Umweltschäden. Darum dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Sozialabwasser gelangen. Sollten dennoch Gefahrstoffe in das Sozialwasser gelangt sein, ist sofort der **Gewässerschutzbeauftragte** und die Instandhaltung zu informieren um Gegenmaßnahmen einzuleiten

Es dürfen keine Stoffe den Boden verunreinigen und in das Erdreich sickern. Somit dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden; für Brennstoffe (z.B. Dieseldieselkraftstoff) sind zugelassene ortsveränderliche Tankstellen zu verwenden. Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Werksgelände



Vorgaben für Fremdfirmen - NK

gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe der **§§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z.B. die Verordnung über **Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe (AwSV)**, anzuwenden.

Auf dem Werksgelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden. Hierfür ist, nach vorheriger Absprache mit dem Ansprechpartner des AG, der **(Gabelstapler-) Waschplatz** zu benutzen.

Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts-/ Abfallgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit der Genehmigung des Ansprechpartners beim AG zu benutzen.

Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten – auch Baustellen – sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen. Regelungen sind mit dem **Abfallbeauftragten** zu treffen.